

# Die Revision der Wirtschaftsartikel vor den eidgenössischen Räten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101199>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Menschen unter sich

Wir leben im Zeitalter der Rundfrage. »Sind Sie glücklich verheiratet? Was halten Sie von unserem neuen Waschmittel? Wie gefällt Ihnen der konische Stumpfen?«

Ich bin mir klar, daß sich der Redaktion die Haare sträuben würden, wenn ich vorschlagen wollte, bei uns eine Rundfrage zu lancieren: »Wie gefällt Ihnen Ihr Nachbar?« Realistisch, wie der Redaktor denkt, würde er vielleicht (aber er tut es ja nicht!) hinzufügen: »Warum gefällt er Ihnen nicht?«

Hand aufs Herz: »Gefällt Ihnen Ihr Nachbar?« Wie mancher kann freudig ja sagen?

Seit Jahren mit Mieterschlichtungen beschäftigt, kommt man zum Urteil, daß ganz allgemein jeder seinen Nachbarn im Vexierspiegel sieht. Nicht *er* steht vor *seinem* Spiegel; er steht vor meinem Vexierspiegel. Wer hat nicht schon einmal vor einem solchen köstlichen Glase gelacht? Man tat dies auf seine eigenen Kosten. Aber der Nachbar verrenkt seine Glieder in unserem Falle auf seine Kosten! Wer mag in den eigenen Spiegel sehen? Niemand. Darum bin ich immer fein raus. Es ist der Nachbar, der seine Glieder so köstlich verrenkt!

Meistens lacht man aber nicht. Man ärgert sich grün und blau. Das ist doch unser gutes Recht!

Vielleicht könnten wir einmal fragen: »Wie wünschen Sie sich Ihren Nachbarn?« Und stießen dann auf den Kern des Problems. Wenig Menschen sind so bö-

artig, daß sie mit niemandem auskommen könnten. Aber sie vertragen das gegensätzliche Wesen nicht.

Der Radiohasser wird tobsüchtig, wenn er des Nachbarns Apparat hört; dieser aber hält ihn für einen Banausen und schmeißt ihn schon bei der zweiten Reklamation hinaus. Viele gehen mit den Hühnern zu Bett. Andere erwachen erst so recht, wenn es dunkel ist. Man gebe den zweien ein Wohnung übereinander, und für ständigen Krach ist gesorgt. Frau X ist eine wackere Frau, aber modern. Die anderen Frauen im Hause sind nur wacker. Mein Gott. Schon wieder ein neuer Hut! Es wird nicht lange gehen, hat man dem gegensätzlichen Geschöpfchen das Bein mit der Waschküche gestellt! Und so weiter.

Die Rundfrage: »Was für einen Nachbarn wünschen Sie sich?« wäre eigentlich mehr als aktuell bei dem Bezuge einer *neuen Kolonie*. Dann könnte man noch eine kleine Schau organisieren und vermeintliche oder wirkliche Gleichgerichtete vorstellen?

Nicht, daß ich meinen Kopf einsetzen möchte für das restlose Gelingen. Aber wäre nicht schon ein großer Fortschritt erreicht, wenn die offensichtlichen »Messallianzen« vermieden werden könnten?

Darf ich zum Schlusse noch meiner Ueberzeugung Ausdruck geben, daß wir gar nicht genug Einfamilienhäuser hätten für die vielen, die bei einer solchen Sichtung zum Prädikat »nicht gemeinschaftsfähig« kommen müßten? Es hat viel mehr solche, als man im Namen eines Ideals — gerne glauben möchte!

A. B.

## Die Revision der Wirtschaftsartikel vor den eidgenössischen Räten

Die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, nämlich der Artikel 31, 32 und 34 mit ihren Zusätzen und Ergänzungen, seit der Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1937 hängig; wächst sich langsam zu einer *fatalen Undurchsichtigkeit* aus. Wir wollen das nur an einem Beispiel erhärten, der Revision des Artikels 31 beziehungsweise der Ergänzung durch einen Artikel 31bis. Der Artikel 31 der Bundesverfassung war ein Kabinettstück dieser Verfassung. Er brachte, nach langen grundsätzlichen Kämpfen, für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft die *Handels- und Gewerbe-freiheit*. Die vergangenen Jahrzehnte ließen mit ihren mannigfachen verfassungswidrigen dringlichen Bundesbeschlüssen vor allem die Einsicht reifen, daß mit der absoluten Handels- und Gewerbe-freiheit nicht mehr auszukommen sei. Die bundesrätliche Botschaft wollte daher den verfassungsmäßigen Unterbau bereitstellen für die Vornahme von verfassungsrechtlich unanfechtbaren Einschränkungen der Handels- und Gewerbe-freiheit, indem sie einen neuen Artikel vorschlug, der bestimmte, daß der Bund einerseits *im Rahmen der dauernden Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Handels- und Gewerbe-freiheit* Maßnahmen ergreifen könne zur *Förderung* der verschiedenen Wirtschaftszweige unseres Landes, andererseits, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbe-freiheit gebunden zu sein, aber unter Wahrung der Gesamtinteressen, Vorschriften

aufstellen könne *zum Schutze und zur Erhaltung wichtiger Wirtschaftszweige und Berufsgruppen*.

Der Nationalrat stimmte dieser Vorlage in seiner Session vom April 1938 im großen und ganzen zu. Schon die Sitzung der ständerätlichen Kommission, aber auch der Ständerat in seiner Sitzung vom Februar 1939 brachte eine grundsätzliche Änderung an, indem man *den Kantonen das gleiche Recht ein-räumen* wollte wie dem Bund. Es war das eine *äußerst schwer-wiegende Änderung*, die die Gefahr von 25 kantonalen Wirtschaftsgebieten heraufbeschwor.

Dabei machte man aber noch nicht halt. Es hatten sich nämlich inzwischen verschiedene Berufszweige, so vor allem das Gastwirtschaftsgewerbe und das Kinogewerbe, zum Worte gemeldet und die eidgenössischen Räte, insgesamt und privatim, mit Eingaben geradezu bombardiert. Bekanntlich höhlt ein steter Tropfen sogar einen Stein, und noch viel mehr gilt das von unablässigen Sturzregen von Eingaben gegenüber einem weichherzigen Parlamentarier.

So nahm denn die Vorlage für die neuen Wirtschaftsartikel schon in der erwähnten Februarsitzung des Ständerates ein neues Gesicht an, indem u. a. bestimmt wurde, einschränkende Vorschriften zugunsten von »Handwerk, mittelständischem Kleinhandel, Gastwirtschafts- und Kinematographengewerbe« könnten auch von den Kantonen erlassen werden.

Der Nationalrat, in seiner Session vom März 1939, strich wieder das Handwerk und den »mittelständischen Kleinhandel« heraus und engte die Vorschriften für das Gastwirtschaftsgewerbe ein auf die Alkoholfreien, die Warenhaus-, Automaten- und Selbstbedienungsrestaurants, und behielt die Lichtspieltheater im Texte bei. Die alkoholfreien Betriebe sollten also ausgenommen werden, und zwar darum, weil die Revisionen der Bundesverfassung von 1885 sowohl als von 1930 in Artikel 32<sup>quater</sup> (früher 31c) gemäß bundesgerichtlicher Praxis diese Betriebe von jeglichen einschränkenden Bestimmungen ausgenommen hatten und eine Revision dieses Artikels auch nicht zur Diskussion stand.

Daraufhin ein großes Geschrei der Wirte und ihrer Organisationen, die sich mit ihren 25 000 Wirtschaften durch die »beinahe« 2000 meist kleinen Alkoholfreien der Schweiz bereits stark bedroht fühlen! Und das Resultat dieses Geschreies: am 3. Mai erfolgt in einer erneuten Sitzung der ständerätlichen Kommission zur Beratung der Wirtschaftsartikel ein neuer Antrag auf Abänderung des Absatzes 3 von Artikel 31<sup>bis</sup>, und es wird nun vorgeschlagen, die Kantone könnten, »ohne an die Handels- und Gewerbefreiheit gebunden zu sein, Vorschriften aufstellen über die Lichtspielunternehmungen, sowie für das gesamte Gastwirtschaftsgewerbe« (also nicht nur für die oben genannten Zweige. D. Red.). Dabei sei »der Bedeutung der einzelnen Arten dieses Gewerbes für die Allgemeinheit angemessene Rechnung zu tragen«.

Das Resultat ist also schließlich, daß die Kantone die Kompetenz zum Erlaß einschränkender Vorschriften tatsächlich erhalten sollen, daß sie aber nicht einmal mehr an die Grundsätze des Artikels 31<sup>bis</sup>, Absatz 2, gebunden sein, nämlich nicht einmal mehr gehalten sein sollen, solche Vorschriften zum »Schutz und zur Erhaltung« von bestimmten Gewerben und nur dann zu erlassen, wenn das Gesamtinteresse es erfordert. Die Kantone haben damit auf dem Gebiet des Gastwirtschaftsgewerbes und der Lichtspielunternehmungen größere Freiheit erlangt als der Bund selbst.

Dieses eine Beispiel aus der wechselvollen Geschichte einer Revisionsvorlage möge zeigen, um welch *komplizierte Materie* es sich bei der ganzen Verfassungsrevision handelt, möge aber vielleicht auch dartun, daß es nicht leicht sein dürfte, die skeptischen Stimmen zu widerlegen, die von den neuen Wirtschaftsartikeln *keine durchgreifende und gerecht verteilte Hilfe*, wohl aber die *Gefahr eines großen wirtschaftlichen Durcheinanders* für unsere kleine Schweiz erwarten. St.

## Die Genossenschaft und wir

Wenn wir eine Wohnung suchen müssen, so beschäftigt uns vor allem eine Frage: Können wir unserer Familie ein Heim bieten, das unseren Angehörigen wie uns selbst Freude und Glück ist?

Auf diese Frage kann uns die Genossenschaft mit einem freudigen Ja antworten. Gerade in der Genossenschaft wird uns viel geboten, woran wir nicht denken, was aber viel zu einem angenehmen Leben beiträgt. Darum wollen wir den Segen einer Genossenschaftswohnung aufs neue in uns wachrufen.

Als Genossenschafter sind wir selber Hausmeister. Wir haben das Recht, an der Verwaltung unserer, wie den Wohnungen unserer Mitbewohner, mitzuhelfen. Das trägt dazu bei, daß wir unserer Wohnung Sorge tragen. Ist eine Reparatur notwendig, haben wir den Verwalter in der Nähe, dem wir unser Begehren sagen können, der aber auch dafür sorgt, daß das Nötige gemacht wird. Das hat zur Folge, daß wir eine schöne Wohnung haben, die stets in gutem Zustande ist.

Eine gemütliche Wohnung ist für uns alle eine Freude und trägt dazu bei, unser Leben zu verschönern. Kommen wir müde und abgespant von der Arbeit heim —: Ist es nicht das schöne Heim, das uns wieder neue Freude und Sonnenschein spendet, uns aufrichtet und die Sorgen des Tages vergessen läßt? Könnten wir uns aber dieses gepflegte Heim ohne die Genossenschaft leisten? Wäre es möglich, ein so ungestörtes Leben zu leben, wenn wir an einen privaten Hausbesitzer gebunden wären? Oder würde unser Verdienst dazu ausreichen, eine andere, unserer ebenbürtige Wohnung zu finden?

Die Antwort dazu möge sich jeder selbst geben. Weil wir mithelfen, die nötigen Gelder zusammenzutragen, hinter denen kein Wucher steht, ist uns dieses Wohnen vergönnt.

Sind wir dazu noch rechte Genossenschafter, unsern Mitmenschen zuliebe, und sorgen wir dafür, daß auch sie sich an ihrem Heim freuen können, so wird die Freude, in der Genossenschaft zu wohnen, eine noch größere werden. R.

## Die Genossenschaft an der Landesausstellung

Die Eingliederung der Konsumgenossenschaften in die Landesausstellung war nicht ganz einfach. Einmal stand nur spärlicher Platz zur Verfügung und sodann waren durch Themagestaltung und Gliederung der Anschaulichkeit gewisse Fesseln angelegt. Es ist darum möglich, daß durch die von der Ausstellungsleitung vorgeschriebene, etwas abstrakt gehaltene Themagestaltung weder die wirtschaftlich-soziale, noch die geschäftlich-organisatorische Bedeutung der Konsumgenossenschaften in dramatischer und volkstümlich augenfälliger Weise zum Ausdruck gelangt. Natürlich kommt es darauf an, wie die andern Organisations- und Wirtschaftsformen dargestellt sind, und darum wird erst die Besichtigungsmöglichkeit ein Urteil erlauben. Die Interessenten aus Genossenschaftskreisen werden darauf aufmerksam gemacht, daß der VSK sich unter dem Begriff »Heimat und Volk« sowie »Soll und Haben« zeigt. Beide Gruppen liegen an der lebensvollen Höhenstraße, die nach dem Haupteingang Enge ihren Anfang nimmt und auf dem großen Festplatz endigt. Den landwirtschaftlichen Genossenschaften wurde inmitten der Abteilung »Landwirtschaft in der Volkswirtschaft« ein Sonderdasein eingeräumt. Der VOLG hat im Dörfli ein eigenes Genossenschaftshaus eingerichtet und gleich daneben seine Winzerstube zur »Rebe«. Er teilt den Mitgliedern der Konsumgenossenschaften mit, daß er sie darin gern als gute Freunde empfangen wird.

## LITERATUR

### Dr. O. Walter: Bausparen in der Schweiz

Verlag Dr. G. Grunau, Bern, 1936. 183 Seiten.

Die vorliegende Schrift ist im Rahmen der »Berner wirtschaftswissenschaftlichen Abhandlungen« als Heft 16 erschienen. Das Bausparen in der Schweiz zu schildern, war in diesem Moment keine leichte Aufgabe. Während nämlich von 1930 bis 1935 die Bausparkassen sich in der Schweiz, von den deutschen Vorbildern hier stark beeinflusst, in äußerst rapider Weise entwickelten, brachte die bundesrätliche Verordnung vom Februar 1935 eine völlige Umgestaltung dieser ganzen Erscheinung mit sich. Noch war selbstverständlich diese Entwicklung nicht abgeschlossen, als die vorliegende Arbeit beendet wurde. Diese beiden Entwicklungsstadien in einer übersichtlichen Zusammenstellung wiederzugeben, das Bausparen des Auslandes zur Charakterisierung heranzuziehen und die Mängel und Vorteile des einen oder andern der vielartigen Systeme gegeneinander abzuwägen, erforderte genaueste Sachkenntnis und klare Darstellung. Beides ist der vorliegenden Schrift eigen. Sie darf daher für eine gute Einführung wohl angesprochen werden. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht Aufgabe der Schrift war, die mathematischen Grundlagen des Bausparens darzutun. Dafür stehen ja auch andere